Die Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) erlässt gestützt auf das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG 867.3) das nachfolgende:

Betriebsreglement NHF

1. Organisation und Personal

Mit der Verwaltung des NHF ist die NSV betraut. Die ordentlichen Verwaltungskosten werden dem NHF von der NSV pauschal mit 8% der Nettoabgaben des Geschäftsjahres, mind. aber CHF 75'000 verrechnet. Sämtliche übrigen Aufwendungen werden direkt über den NHF abgerechnet.

2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission und der Verwaltung richten sich grundsätzlich nach dem HiFG. Die Landschätzer sind zuständig für die Aufnahme und Abwicklung von Schäden. Ihre Einsätze werden vom Chef-Landschätzer koordiniert. Bei aussergewöhnlichen Schadensituationen und Schäden mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen von über CHF 10‘000 ist die Schadenerledigung mit der Verwaltung abzusprechen.

3. Abgabe der Grundeigentümer

Mit der Genehmigung der Jahresrechnung legt die Verwaltungskommission die Einzelheiten der jährlichen Abgabe fest. Die Abgabe erfolgt als Einheits-Abgabe pro Grundeigentümer (NHF-VK Beschluss 17.03.2015).

4. Betriebsfonds

4.1 Elementarschäden

Die Verwaltungskommission bestimmt die Höhe des Betriebsfonds für Elementarschäden (BFE). Das Zielkapital soll mind. CHF 10 Mio. betragen und orientiert sich am doppelten Schadenvolumen eines Grossschadenereignisses (bspw. 2005). Die Verwaltungskommission prüft laufend die Höhe der Abgabe der Grundeigentümer unter Berücksichtigung des Zielkapitals. Die Höhe der Abgabe wird jeweils nach dem Stand des Zielkapitals berechnet.

4.2 Hochwasserentlastungsgebiete

Die Höhe des Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten (BFH) ist gesetzlich definiert. Solange die Summe aller Schadenleistungen für allgemeine Elementarschäden und Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten das gemäss Art. 30 Abs. 1 HiFG zur Verfügung stehende Kapital nicht überschreitet, werden Zahlungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten aus dem BFE geleistet. Andernfalls werden sämtliche Leistungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten aus dem BFH bezahlt.

5. Schäden

5.1 Kulturboden, Wiesen und Weiden sowie Acker- und Gartenland (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 HiFG)

Für Schäden an Weiden auf Alpen wird grundsätzlich ein Ertragsausfall oder eine Abgeltung entschädigt. Ihre Wiederherstellung wird nur entschädigt, wenn das Ereignis die Bestossung einer Alp auf Dauer spürbar (mind. 10 %) reduziert. Steine und Ähnliches werden nur dann entfernt, wenn dadurch eine Gefährdung von Menschen und Tiere verhindert werden kann. Auf Alpen wird auch Zaunmaterial entschädigt, welches durch Erdrutsch, Lawine oder Steinschlag weggerissen wird.

5.2 Graswuchs, Getreide, Ackerfrüchte und Gemüsekulturen (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 HiFG)

Bei der Hagelversicherung versicherbare Kulturen sind von einer Entschädigungsberechtigung ausgeschlossen. Ausnahme bildet der Graswuchs. Schneedruck an Gras ist ab dem 1. Mai entschädigungsberechtigt, sofern der Graswuchs bis zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Wochen gedauert hat und der Schnee mindestens drei Tage lag. Baumschäden dürfen nur entschädigt werden, wenn der Baum am Boden liegt, die Wurzeln sichtbar beschädigt sind oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbar ist.

5.3 Unbefestigte Wege, Strassen und Stege (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 HiFG):

Als entschädigungsberechtige Wege gelten auch Wege mit betonierten Radspuren.

Wanderwege und Viehtriebwege werden nur entschädigt, wenn sie auch der Erschliessung einer Liegenschaft dienen und nur in dem Rahmen, als die Gemeinde nicht unterhaltspflichtig ist.

Stege sind Fussgängerwege über Wasserläufe. Wenn der Übergang eine Breite hat, welche die Befahrung mit einachsigen Fahrzeugen ermöglicht, gilt der Übergang als Brücke. Ergänzend gelten die Bestimmungen von Fonds Suisse.

5.4 Waldboden (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 HiFG)

Beitragsberechtigt ist Sturmholz, für das keine forstlichen Zwangsnutzungsbeiträge ausbezahlt werden, sofern die Schadenmenge mindestens 20 Kubikmeter beträgt. Die Beitragshöhe wird im Mandat vom Amt für Wald und Energie pro Kubikmeter Sturmholz ermittelt.

6. Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten

Die Hochwasserentlastungsgebiete sind in den angehängten Kartenausschnitten abschliessend dargestellt. Schäden innerhalb dieses Perimeters werden nach den Vorgaben der Art. 2a und 13a HiFG gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 3 HiFG durch den NHF entschädigt. Der Vergütungsansatz beträgt bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten in jedem Fall 100 %.

7. Schadenabschätzung

7.1 Tarifübersicht

Auf Antrag des Chef-Landschätzers genehmigt die Verwaltung jährlich eine Übersicht mit aktuellen Tarifen für die Schadenabschätzung.

7.2 Verlust des Ertragswertes oder der Substanz von Kulturland

Es gelten die Bestimmungen von Fonds Suisse und die aktuelle Tarifübersicht.

7.3 Frucht-, Wald- und Zierbäume sowie Sträucher und mehrjährige Blütenstauden

Es werden die Räumungs- und Wiederherstellungskosten entschädigt. Die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanze gleicher Art werden jedoch nur erstattet, wenn die zerstörte Pflanze effektiv ersetzt wird.

7.4 Wiederherstellungskosten

Die anrechenbaren Wiederherstellungskosten müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert des Grundstückes stehen (Art. 24 Abs. 2 Ziff. 2 HiFG).

7.5 Schäden über CHF 10'000

Bei Schäden über CHF 10'000 (brutto) und/oder technisch anspruchsvollen Wiederherstellungen sind in jedem Falle mehrere Offerten einzuholen. Über die Vergabe der Arbeiten entscheidet die Verwaltung. Parzellenübergreifende Schäden gelten für die Berechnung des Schadenvolumens als ein Schaden.

7.6 Mitteilung Schadenhöhe

Der Geschädigte ist bei der Aufnahme des Schadens auf die Ermittlung der Schadenhöhe und der Entschädigung hinzuweisen. Für die entschädigungspflichtige Schadenhöhe ist ihm ein schriftliches Kostendach mitzuteilen. Dem Geschädigten ist das Schadenerfassungsprotokoll zur Unterschrift vorzulegen.

8. Schadenmeldung und Schadenabschatzung

Nach Eingang der Schadenmeldung beim NHF ist der Schaden innert sieben Tagen von einem Landschätzer schriftlich vor Ort aufzunehmen.

Auf dem Formular ist ein Kostendach zu nennen. Das Formular wird vom Kunden unterzeichnet.

Ist voraussehbar, dass das Kostendach nicht eingehalten werden kann, legt der Landschätzer schriftlich ein neues Kostendach fest. Nicht angekündigte Überschreitungen des Kostendaches werden nicht entschädigt.

Wird der Schaden ohne Rücksprache mit einem Landschätzer behoben, wird die nachträgliche Schadenmeldung abgelehnt.

Wiederkehrende Schäden können abgelehnt werden. Als wiederkehrend gilt ein Schaden ab der dritten Schadenmeldung.

9. Vergütung des Schadens

9.1 Hinweis auf Vergütungsansätze

Die Geschädigten sind vom Landschätzer auf den Teil der Kosten hinzuweisen, den sie selber tragen müssen (40% für Boden und Kulturschäden oder 70 % für Waldschäden (Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 HiFG).

9.2 Teilzahlungen

Da erst Ende Jahr bekannt ist, ob der entsprechende Fonds ausreicht, werden während des Schadenjahres keine Entschädigungen ausbezahlt (Art. 33 HiFG). In Ausnahmefällen kann die Verwaltung auf begründetes Gesuch Anzahlungen bis zu 50% des geschuldeten Betrages während des Schadenjahres ausrichten.

9.3 Auszahlung

Die Auszahlung der definitiven Schadensumme erfolgt erst im Folgejahr nach Vorliegen der Schlussabrechnung des Schadenjahres.

10. Beiträge für die Schadenverhütung

10.1 Unter Beiträgen für die Schadenverhütung werden Leistungen des NHF an Massnahmen verstanden, welche über die unmittelbare Schadenbehebung hinausgehen, d.h. den bisherigen Zustand verbessern und gleichzeitig künftige Schäden vermindern oder verhindern. Auf Beiträge für die Schadenverhütung besteht kein Anspruch. Die Leistungen des NHF werden freiwillig erbracht, sofern die nachfolgenden Grundsätze eingehalten sind.

10.2 Voraussetzungen für die Leistung eines Beitrages an Schadenverhütungsmassnahmen sind:

- Der Nachweis der schadenverhütenden Wirkung
- Skizze oder Projekt
- Verhütung von NHF-Schäden

10.3 Beiträge an die Schadenverhütung werden vom Landschätzer bei der Verwaltung beantragt.

10.4 Die verfügbaren Mittel für die Schadenverhütung, die Auszahlungsmodalitäten und der Selbstbehalt richten sich nach den Grundsätzen der Schadenerledigung. Beiträge für die Schadenverhütung werden bei der Ermittlung der für die Schadenvergütung zur Verfügung stehenden Summe hinzugerechnet und dadurch den Schadenvergütungen gleichgestellt. Die Auszahlung erfolgt deshalb gemäss Art. 33 HiFG. Die Beitragssätze entsprechen den Vergütungssätzen gemäss Art. 29 HiFG.

10.5 Für die Beiträge an die Schadenverhütung wird ein separates Dossier geführt.

10.6 Die Kosten für den Einbau von Holzkästen zum Sichern von Erdrutschen gelten nicht als Beiträge an die Schadenverhütung, sondern als Schadenzahlung im Rahmen der ordentlichen Schadenbehebung. Dasselbe gilt für Drainagen bis zur Höhe von CHF 1'000.

11. Subsidiarität

Sofern von der Hagelversicherung oder von Gesetzes wegen Leistungen an einen NHF-Schaden erbracht werden, kann der NHF im Rahmen seiner Leistungspflicht Beiträge an die verbleibenden Restkosten leisten. Insgesamt dürfen nicht mehr als 90% des anrechenbaren Schadens gedeckt werden.

12. Fonds Suisse und Hilfswerke

Der NHF beantragt für die Geschädigten beim Fonds Suisse Beiträge. Beiträge werden dann nicht beantragt, wenn die Schadensumme CHF 1'000 nicht erreicht oder wenn die Beitragsvoraussetzungen gemäss Richtlinien des Fonds Suisse offensichtlich nicht erfüllt sind.

In Härtefällen bemüht sich die Verwaltung um zusätzliche Leistungen von Hilfswerken. Beitragsgesuche sind jedoch von den Geschädigten selber zu stellen.

Dieses Reglement gilt ab 28.10.2019 und ersetzt dasjenige vom 20. März 2013.

Stans, 28.10.2019

Präsident: Armin Odermatt

Verwalter: Peter Meyer